OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302321/2/KL/CG

Datum:
Linz, 16. Mai 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des A J, H, vertreten durch S-H Rechtsanwälte, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.3.2019, GZ: Pol-303-SV03-6-2018/4, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ASVG folgenden

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 21.3.2019, GZ: Pol-303-SV03-6-2018/4, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in zwei Fällen wegen jeweils einer Übertretung gemäß §§ 111 Abs. 1 Z. 1 und 111 Abs. 2 iVm 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) verhängt.
Das Straferkenntnis wurde gemäß Zustellschein am 26. März 2019 eigenhändig zugestellt.

2. Dagegen wurde fristgerecht unter Berufung auf die erteilte Vollmacht vom Rechtsvertreter folgende Beschwerde eingebracht:

„In umseits bezeichneter Angelegenheit teilt der Beschwerdeführer zunächst mit, dass er Dr. G S und Mag. R H, Rechtsanwälte, Vollmacht erteilt hat.

Die bevollmächtigten Vertreter berufen sich gem § 10 AVG auf die erteilte Vollmacht und erheben für den Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der Stadt Wels vom 21.03.2019, GZ: Pol-303-SV03-6-2018/4, binnen offener Frist, nachstehende

Beschwerde

an das LVwG Oberösterreich und stellen die

Anträge,

das LVwG Oberösterreich möge
1. gemäß § 50 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen;
2. gemäß § 44 Abs 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.

I. Beschwerdegründe

Der Beschuldigte hat die ihm vorgeworfene Tat nicht zu verantworten. Der Beschuldigte wird nach eingehender Durchsicht des Aktes mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung noch ergänzendes Vorbringen erstatten.

Linz, am 01.04.2019 A J“

3. Der Magistrat Wels hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Eine Verhandlung entfällt, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 9 Abs. 1 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, zu enthalten.

Nach der Rechtsprechung des VwGH dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen. Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung „leerer“ Beschwerden nach dem VwGVG. Um im Sinne der Rechtsprechung ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (VwGH 17.2.2015, Zl. Ro 2014/01/0036). (vgl. Eder/Martschin/Schmid, das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, 2. überarbeitete Auflage, Seite 85, E2).

In der zitierten Entscheidung führt der Verwaltungsgerichtshof aus:
„Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, Zl. 2004/05/0115, vom 25. April 2008, Zl. 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, Zl. 2011/08/0062; vgl. auch die hg. Beschlüsse vom 22. Februar 2012, Zl. 2012/11/0019 sowie vom 18. Dezember 2012, Zl. 2012/11/0228).
Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung ‚leerer‘ Beschwerden nach dem VwGVG (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren [2013] 3 9 VwGVG, Anm. 6).

Um im Sinne der Rechtsprechung ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 10. Juni 2008, Zl. 2007/02/0340).“

Im Sinne dieser Judikatur ist die gegenständliche Beschwerde als „leere“ Beschwerde zu werten und dient sie eindeutig der Verlängerung der Beschwerdefrist. Das angefochtene Straferkenntnis wurde nachweislich am 26. März 2019 durch eigenhändige Übernahme zugestellt. Die Beschwerde vom 1. April 2019 wurde innerhalb der Beschwerdefrist eingebracht. Weitere

Erläuterungen und Ausführungen der Beschwerdegründe innerhalb der Beschwerdefrist sind nicht erfolgt. Vielmehr wird zu den Beschwerdegründen ausgeführt, dass der Beschuldigte noch eingehende Durchsicht des Aktes mit der rechtsfreundlichen Vertretung vornehmen will und dann ein ergänzendes Vorbringen erstatten will. Diese Beschwerde wurde durch die rechtsfreundliche Vertretung eingebracht. Es ist daher der Beschwerdeführer durch seine rechtsfreundliche Vertretung vollumfänglich in Rechtskenntnis, nämlich in Kenntnis der Anforderungen einer Beschwerde und der Folgen einer unzureichenden Beschwerde. Durch die ausdrückliche Anführung, dass „noch ergänzendes Vorbringen“ erstattet werde, ist unmissverständlich erkennbar, dass auch dem Rechtsvertreter bewusst war, dass die Beschwerde noch nicht ausreichend ausgeführt ist und zu vervollständigen ist. Die Beschwerdefrist ist zum Entscheidungszeitpunkt bereits abgelaufen. Es konnte daher im Sinne der angeführten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes mit sofortiger Zurückweisung der Beschwerde vorgegangen werden.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Es handelt sich aufgrund der konkreten Fallkonstellation um eine Einzelfallentscheidung. Diese orientiert sich an der Entscheidung des VwGH vom 17.2.2015, Ro 2014/01/0036.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt